

BO-Nr. 3567 – 06.07.22

„Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung „Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ mit Sitz in Wernau beantragte mit Schreiben vom 6. Juli 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den durch die Mitglieder des Stiftungsrats beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats wurde zwischen dem 21. Mai 2022 und dem 27. Juni 2022 per Umlaufbeschluss herbeigeführt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat per Umlaufbeschluss zwischen dem 21. Mai und 27. Juni 2022 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen (Entwurf Stand: 17. Mai 2022) der Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 19. Juli 2012 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 25. Juli 2022 den Satzungsänderungen zugestimmt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Erlass vom 10. August 2022, Az.: RA-0562.4-45/1 die durch den Stiftungsrat am 27. Juni 2022 beschlossene Änderung der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 14. September 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der „Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“

Präambel

Das Anliegen der Jugendstiftung just ist es, Stiftungsinitiativen im Jugendbereich zu bündeln und ihnen ein „Dach“ zu geben. Die Jugendstiftung just möchte die zentrale Instanz für potentielle Unterstützer sein, um die kirchliche Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachhaltig finanziell zu fördern.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts. Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich um eine juristische Person kanonischen Rechts.

- (3) Sitz der Stiftung ist Wernau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit aller katholischen Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, aufgrund des Leitbildes des Bischöflichen Jugendamtes, insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln
 - a. für innovative Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich der kirchlichen Jugendarbeit,
 - b. für Projekte, Initiativen und Maßnahmen, die eine religiöse, soziale, politische oder kulturelle Ausrichtung haben,
 - c. für die fachliche und finanzielle Beratung und Begleitung der beantragten Projekte.
- (2) Die Stiftung unterstützt Maßnahmen insbesondere auf Gemeinde- und Regionalebene. Sie strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit und der freien Wohlfahrtspflege an.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist eine Förderstiftung i.S.v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 4 Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne und -verluste sind in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die zum Stiftungsvermögen gehört. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass diese Rücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Diese Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit vom Zuwendenden nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. Stiftungsvorstand,
 - b. Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen,
 - a. dem Leiter der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg (Vorsitzender),
 - b. dem von der Diözesanleitung BDKJ/BJA benannten Mitglied (stellvertretende/r Vorsitzende/r).
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandsmitglieds gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) richtet sich nach der Dauer der Funktion. Die Amtsdauer des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. b) beträgt drei Jahre. Die Bestellung des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. b) bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 lit. b) endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 7 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands für ein konkretes Rechtsgeschäft mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt.

Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats zugewiesen sind und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen.

- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
 - b. Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
 - c. Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 - d. Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - f. Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassung des Stiftungsrats,
 - g. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - h. Erarbeitung eines Jahresberichtes.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand einer Geschäftsführung bedienen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Präsenzsitzungen oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung.
- (2) Vorstandssitzungen haben in der Regel zwei Mal pro Jahr und im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert, unter Angabe der Sitzungsform und Tagessordnung, stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Vorstandsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis 12 Personen:
 - a. ein von der Dekanekonferenz benannter Dekan oder stellvertretender Dekan,

- b. eine von der Konferenz der Jugendseelsorger/innen benannte Person,
- c. zwei von der BDKJ-Diözesankonferenz benannte Personen,
- d. eine vom Trägertreffen der Träger der Kirchlichen Jugendarbeit benannte Person,
- e. bis zu sieben Persönlichkeiten, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Kunst. Diese Persönlichkeiten werden nach Anhörung des Stiftungsrats vom Bischof in den Stiftungsrat berufen. Dem Vorstand wird ein Vorschlagsrecht für die Berufung der Stiftungsräte eingeräumt.

Die Amtsdauer aller Stiftungsratsmitglieder erfolgt für drei Jahre, eine Wiederbestellung bzw. Wiederberufung ist möglich.

- (2) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist zeitnah für den Rest der Amtszeit durch Bestellung oder Berufung zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (3) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung in allen Angelegenheiten.
- (5) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.
- (6) Die Stiftungsratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks, wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Richtlinien zur Bewilligung der Fördermittel,
 - b. Vergabe der Fördermittel. Der Stiftungsrat kann zur Vergabe der Fördermittel einen Arbeitsausschuss einsetzen,
 - c. Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - e. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - f. Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die aufgrund § 16 Abs. 1 dieser Satzung durch die bischöfliche Aufsicht zu genehmigen sind,

- g. Entlastung des Stiftungsvorstands,
- h. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i. Genehmigung von Zustiftungen,
- j. Unterstützung des Stiftungsvorstands bei der Mittelakquirierung,
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung mit Drei-Viertel-Mehrheit,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
- m. Beratung des Stiftungsvorstands in allen Fragen des Stiftungszwecks.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrer Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Der Stiftungsrat wird durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich, einberufen, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes ist die/der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort, Tag, Zeit und Form schriftlich oder textförmlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Vorstand kann zu allen Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine/ihre Person betreffen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in, die/der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat, welche den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder durch textförmliche Abstimmung anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied

mit dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (8) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch in Form von Telefonkonferenzen fassen, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zu dieser Form der Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats vor stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat sicherzustellen, dass die Zustimmung bis mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin vorliegt. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (9) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13

Zweckänderung, Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen oder aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart) in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche

Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 3567

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 14.09.2022

Diözesanverwaltungsrat
i.V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.